



Für die Ausfuhr in EU-Mitglied- oder Schengen-Staaten oder (Wieder-)einfuhr von Waffen in die Bundesrepublik Deutschland benötigen Sie eine **Verbringungserlaubnis**. Entsprechend dem Prinzip der doppelten Genehmigung benötigen Sie zunächst die Einfuhrerlaubnis des Zielstaates, um dann eine Ausfuhrgenehmigung erhalten zu können.

Zollrechtliche Genehmigungspflichten bleiben dabei unberührt, diese müssen Sie als Waffenbesitzer selbst in Erfahrung bringen.

Ein Verbringen von Schusswaffen und / oder Munition:

- in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG i.Vm. § 29 Abs. 1 AWaffV)
- aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 31 Abs. 1 WaffG i.Vm. § 29 Abs. 1 AWaffV)
- durch die Bundesrepublik Deutschland (§ 30 Abs. 1 WaffG i.Vm. § 29 Abs. 1 AWaffV)
verbringen möchten

ohne einer entsprechenden Erlaubnis stellt eine Straftat nach § 52 WaffG dar.

Folgende Angaben und Unterlagen müssen Sie bei allen drei Formen der Verbringung dem Antrag beifügen:

- Angaben zum Versender und Empfänger
- Angaben zu der / den zu verbringenden Waffe/n
- Kopie des Personalausweises / Reisepasses
- ggf. Angaben zum Antragsteller / Transportverantwortlichen

Weitere benötigte Angaben und Unterlagen:

- Angaben zu waffenrechtlichen Erlaubnisse und Angaben zur sicheren Aufbewahrung bei Einfuhr einer Waffe und/oder Munition in die Bundesrepublik Deutschland
- Einfuhrgenehmigung des Empfängerstaats bei Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland
- Einfuhrgenehmigung des Empfängerstaats und Erlaubnis des Versenderstaates bei Verbringungen durch die Bundesrepublik Deutschland.

Die Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis für das Verbringen oder die Mitnahme von Waffen oder Munition gem. §§ 29 Abs. 1; 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 oder 32 Abs. 1. Satz 1 WaffG beträgt 25,00 € gem. Tarif-Nr. 2.II.7/31 der Anlage des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.